

# Infektionsschutzkonzept für die Durchführung von Bestattungsfeiern auf den Friedhöfen der Stadt Roth

## 1. Vorbemerkung

Grundlage für dieses Infektionsschutzkonzept für den Friedhof an der Kreuzkirche, den Nordfriedhof und den Friedhof Eckersmühlen ist die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G).

Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 11. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Requiem, Rosenkranz- und Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

## 2. Informationen der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe der Stadt Roth wird über die Homepage der Stadt Roth bekannt gemacht. Außerdem werden die wichtigsten Bestimmungen aus dem Infektionsschutzkonzept an den Aushängen an den Friedhöfen angebracht. Den ortsansässigen Bestattern und den Pfarreien geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

## 3. Personen mit höherem Erkrankungsrisiko

Die Trauerfamilie entscheidet, ob Personen, bei denen ein höheres Erkrankungsrisiko nach der jeweiligen Definition des RKI besteht, zur Beerdigung eingeladen werden und weist diese auf das entsprechende Risiko hin. Grundsätzlich sind solche Personen gehalten, größeren Menschenansammlungen fernzubleiben.

## 4. Ausschlussgründe

Grundsätzlich sind an Covid-19-Erkrankte und Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere von der Teilnahme an der Beerdigung ausgeschlossen.

## 5. Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen

### **5.1 Ort und Teilnehmerkreis**

Trauerfeiern können in den jeweiligen Aussegnungshallen sowie auf den Friedhöfen im Freien stattfinden. Aufgrund der in § 2 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 9 der 11. BayIfSMV festgesetzten allgemeinen Ausgangsbeschränkungen sind Beerdigungen im **engsten Familien- und Freundeskreis** abzuhalten.

### **5.2 Teilnehmerzahl in den Aussegnungshallen**

In den jeweiligen Gebäuden bestimmt sich die zulässige Teilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, außer bei Angehörigen, die gemeinsam in einem Haushalt leben.

Die Höchstteilnehmerzahl beläuft sich in der Aussegnungshalle am Nordfriedhof auf **25**, in der Aussegnungshalle an der Kreuzkirche und in Eckersmühlen auf jeweils **15 Personen**.

Für die Teilnehmer gilt **Maskenpflicht – auch am Platz. Gemeindegesang ist untersagt.**

### **5.3 Teilnehmerzahl im Freien**

Zwischen den Teilnehmern ist der Mindestabstand von 1,5 m, soweit diese nicht dem eigenen Hausstand angehören, grundsätzlich einzuhalten.

Bei Beerdigungen/Beisetzungen im Freien sind hier grundsätzlich **maximal 25 Personen** zugelassen.

Für die Teilnehmer gilt **Maskenpflicht. Gemeindegesang ist untersagt.**

## **6. Hygienemaßnahmen**

### **6.1 Geöffnete Türen**

Die Eingangstüren zu den Aussegnungshallen sind während der gesamten Beerdigung geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Teilnehmer zu vermeiden.

### **6.2 Gesten der Kondolenz**

Es wird empfohlen, auf körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme (Umarmungen, Küsse, Händeschütteln) zu verzichten. Es wird untersagt, Kondolenzbücher auszulegen.

### **6.3 Erdwurf und Weihwassergaben**

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen. Bei der Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

### **6.4 Mikrofone und Rednerpult**

Mikrofone und das Rednerpult sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

### **6.5 Sanitärräume**

Die Toilettenräume sind mit einem Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern sowie Abfallbehältern ausgestattet.

Die Sanitärräume sind vor und nach der Trauerfeier zu reinigen, ggf. zu desinfizieren und zu lüften.

### **6.6 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Die Hust- und Niesetikette ist zu beachten (in Armbeuge oder in ein Taschentuch). Es wird empfohlen, auf Händeschütteln zu verzichten.

Diese Maßnahmen sind zum Schutz der Gesundheit von Menschen notwendig und wichtig. Für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs ist deren Einhaltung leider unumgänglich. Es wird daher um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Roth, den 22.12.2020



Ralph Edelhäußer  
Erster Bürgermeister